



Aktuell

DAS
INFOSERVICE
DER AK
Nr 06/2015

§ RECHT

STEUERREFORM 2016

WAS DIE STEUERREFORM NÄCHSTES
JAHR WIRKLICH BRINGT



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Das bedeutet, dass beispielsweise eine Person mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.300 Euro sich ab nächstem Jahr 62% der bisher abgezogenen Lohnsteuer spart, wohingegen die Ersparnis bei jemandem mit einem Bruttoeinkommen von 5.000 Euro nur ca. 10% beträgt.

Insgesamt fließen knapp 90% des Entlastungsvolumens zu Personen mit niedrigen oder mittleren Einkommen (bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 4.650 Euro brutto). Für Personen unter der Steuergrenze (ca. 1.200 Euro brutto monatlich), die ja keine Lohnsteuer bezahlen, wurde die Negativsteuer sogar fast verdreifacht. Durch diesen klaren Entlastungsschwerpunkt verschiebt sich nun sogar die Steuerbelastung mehr in den oberen Einkommensbereich. Tragen Personen über der Höchstbeitragsgrundlage derzeit zu 40% des gesamten Lohnsteueraufkommens bei, so erhöht sich deren Beitrag nun auf knapp 45%.

In Anbetracht all der für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen erfolgreichen Änderungen kann diese Steuerreform wohl als ausgewogenes Entlastungspaket gesehen werden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen beschrieben.

2. ENTLASTUNG

2.1. Das Kernstück: der neue Steuertarif

Der bisherige Steuertarif ist durch besonders hohe Grenzsteuersätze gekennzeichnet. Unter dem Begriff Grenzsteuersatz versteht man jenen Steuersatz, mit dem ein zusätzliches Einkommen (zB durch Überstunden, Lohnerhöhungen, Wechsel von Teil- auf Vollzeit) zu versteuern ist. Hierbei gilt innerhalb bestimmter Einkommensbereiche immer derselbe Grenzsteuersatz. Wird der Einkommensbereich überschritten und kommt

daher ein höherer Grenzsteuersatz zur Anwendung, dann gilt der höhere Grenzsteuersatz nur für jenes Einkommen über der jeweiligen Einkommensgrenze.

Beispiel

Bisher ist bis zu einem Bruttoeinkommen von ca. 2.600 Euro ein Grenzsteuersatz von 36,5% gültig. Darüber gilt ein Grenzsteuersatz von 43,2%. Eine Angestellte mit einem Gehalt von 2.600 Euro bekommt nun Überstunden ausbezahlt und erhält einen Betrag von 2.700 Euro brutto. Sie muss jetzt nicht für das gesamte Einkommen plötzlich 43,2% Steuern bezahlen, sondern nur für die 100 Euro über der Einkommensgrenze.

Insgesamt besteht die Problematik des derzeitigen Steuertarifs am hohen Eingangsteuersatz, also dem ersten Grenzsteuersatz. Dieser beträgt bereits 36,5%. Das macht besonders im unteren Einkommensbereich die Ausdehnung der Arbeitszeit finanziell uninteressant, da vom Zuverdienst bereits mehr als ein Drittel an Lohnsteuer zu zahlen ist. Ab nächstem Jahr wird dieses Problem jedoch spürbar reduziert, da dieser wichtige Grenzsteuersatz auf 25% reduziert wird. Aber auch alle anderen Grenzsteuersätze, mit Ausnahme des Spitzensteuersatzes, werden gesenkt. Dadurch lohnt sich Mehrarbeit in Zukunft auch finanziell wieder.

Aber die Absenkung der Grenzsteuersätze bringt nicht nur für Mehrarbeit etwas, sondern ermöglicht generell eine Entlastung (siehe Tabelle Seite 4).

Die genaue Entlastung kann unter <https://mehrnetto.arbeiterkammer.at/> nachgerechnet werden.

2.2. Negativsteuer

Die Senkung der Steuersätze bringt nur dann einen Vorteil, wenn das Einkommen hoch genug ist, um

Steuertarif bis 2015		Steuertarif ab 2016	
Einkommen bis	Steuersatz	Einkommen bis	Steuersatz
11.000 Euro	0%	11.000 Euro	0%
25.000 Euro	36,5%	18.000 Euro	25%
60.000 Euro	43,2%	31.000 Euro	35%
darüber	50%	60.000 Euro	42%
		90.000 Euro	48%
		1.000.000 Euro	50%
		darüber	55%

3. GEGENFINANZIERUNG

Wie von ÖGB und AK gefordert, steht bei dieser Steuerreform die Entlastung der ArbeitnehmerInnen im Mittelpunkt. Das bedeutet, dass darauf geachtet werden musste, dass nicht auf der einen Seite die Lohnsteuer gesenkt wird, aber andererseits Einsparungen zu Lasten der ArbeitnehmerInnen vorgenommen werden. Zum überwiegenden Teil ist dies auch gelungen: nur etwa 10% des Entlastungsvolumens wird durch Streichungen von Steuerausnahmen oder der Erhöhung von Verbrauchsteuern finanziert. Der weitaus überwiegende Teil kommt von Maßnahmen gegen den Steuerbetrug.

So setzt sich die Gegenfinanzierung zusammen:

3.1. Streichungen von Steuerausnahmen

Die für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen bedeutendste Steuerausnahme, die gestrichen wird, ist die Abschreibbarkeit von Topfsonderausgaben. Darunter fallen Versicherungsprämien für Personenversicherungen (zB private Kranken- oder Unfallversicherungen) und Aufwendungen zur Wohnraumschaffung und -sanierung. Diese konnten bis zu 2.920 Euro jährlich, bzw. 5.840 Euro bei Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden. Ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von 1.460 Euro konnte ab drei Kindern beantragt werden.

Ab 2016 können diese Beiträge nur noch dann abgeschrieben werden, wenn die Verträge spätestens 2015 abgeschlossen bzw. die Bauausführungen noch 2015 begonnen wurden. Ist dies der Fall, dann kommt eine Übergangsregelung zu tragen, wonach diese Kosten noch fünf Jahre, d.h. bis inklusive 2020, geltend gemacht werden können. Aufwendungen für spätere Verträge bzw. Bauausführungen können nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden. Der Erhöhungsbetrag für mindestens drei Kinder entfällt bereits 2016 gänzlich.

Beispiel

Ein Paar, der Verdienst beträgt jeweils 2.500 Euro brutto, hat Aufwendungen für die Tilgung eines Kredits für den Grundstücksankauf und den Hausbau. Die Bauausführung beginnt erst 2016. Daher ist dieser Kredit ab 2016 nicht mehr als Sonderausgabe abschreibbar. Die Tarifentlastung beträgt jeweils 955 Euro. Durch den Entfall der Sonderausgaben reduziert sich die Nettoentlastung um 235 Euro pro Person. Nichtsdestotrotz bleibt noch eine nennenswerte Lohnsteuerentlastung von 720 Euro jährlich pro Person übrig.

Andere Sonderausgaben wie Kirchenbeiträge, Steuerberatungskosten oder Spenden an begünstigte Spendenempfänger bleiben weiterhin abschreibbar.

Es wurde aber nicht nur bei den ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen eingespart. Auch für UnternehmerInnen wurden Steuerausnahmen reduziert. So gibt es beispielsweise Einschränkungen bei der Gebäudewertabschreibung und die Bildungsprämie sowie der Bildungsfreibetrag wurden gänzlich gestrichen.

3.2. Erhöhung von Verbrauchsteuern

Verteilungspolitisch problematisch ist die Erhöhung von Verbrauchsteuern, welche Güter des täglichen Bedarfs (zB Lebensmittel oder Wohnen) betreffen.

Es konnte erfolgreich vermieden werden, dass eine generelle Erhöhung der ermäßigten Umsatzsteuer stattfindet. Stattdessen kommt es nur für einzelne Güter zu einer Anhebung der Umsatzsteuer. Davon betroffen sind:

- Kauf von Kunstgegenständen, Sammlungsstücken (zB Briefmarken oder Münzen) und Antiquitäten
- Leistungen im Zusammenhang mit lebenden Tieren und Pflanzen
- Saatgut und Düngemittel
- Beherbergung
- Umsätze aus der Tätigkeit als KünstlerIn
- Schwimmbäder
- Kulturelle Dienstleistungen, wie zB Filmaufführungen, Museen oder Sportveranstaltungen
- Jugendbetreuung
- Brennholz
- Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen im Inland
- Ab-Hof Weinverkauf
- Futtermittel.

DIESES AK AKTUELL KÖNNEN SIE UNTER FOLGENDER WEBADRESSE DOWNLOADEN:
<http://wien.arbeiterkammer.at/zeitschriften>

Beispiel

Ein 1985 errichtetes und unsaniertes Einfamilienhaus hat einen Einheitswert von 26.000 Euro. Nach bisheriger Rechtslage sind bei Übertragung an nahe Angehörige 2% des dreifachen Einheitswertes, das sind 78.000 Euro, an Grunderwerbsteuer zu entrichten. Derzeit beträgt diese daher 1.560 Euro.

Die Gemeinde, in der sich das Einfamilienhaus befindet, hat seit Feststellung der Einheitswerte eine moderate Entwicklung der Grundstückswerte erfahren. Aufgrund der Neubewertung der Grundstücke kommt nun eine Steuerbemessungsgrundlage von 145.000 Euro zur Anwendung. Davon sind nach neuer Rechtslage 0,5%, das sind 725 Euro, an Grunderwerbsteuer zu zahlen. Somit würde die Übertragung dieses Hauses sogar um mehr als die Hälfte, genauer gesagt um **835 Euro, günstiger**.

Natürlich kommt es teilweise auch zu Erhöhungen im Bereich der Grunderwerbsteuer.

Beispiel

Ein Einfamilienhaus mit Baujahr 2009 hat durch die Neubewertung eine Bemessungsgrundlage von 330.000 Euro. Die Grunderwerbsteuer für dieses Haus wird ab 2016 0,5% für die ersten 250.000 Euro und für die verbleibenden 80.000 Euro 2% betragen. Folglich in Summe 2.850 Euro.

Da die Gemeinde, in der das Haus errichtet wurde, seit 1973 einen starken Wertzuwachs der Grundstücke verzeichnen kann, ist der alte Einheitswert sehr niedrig. Dieser ist mit 16.000 Euro festgelegt. Nach bisheriger Rechtslage wären bei einer Übertragung an nahe Angehörige 2% vom dreifachen Einheitswert, d.h. 48.000 Euro, somit 960 Euro, zu zahlen. Die **Mehrbelastung** durch die Änderung der Grunderwerbsteuer beträgt **1.890 Euro**.

Im ersten Moment scheint die Mehrbelastung sehr hoch. Doch sind hier zwei Aspekte zu berücksichtigen. Erstens ist das bisherige System der Grunderwerbsteuer, wie die beiden Beispiele zeigen, extrem ungerecht. Das Haus im ersten Fall ist nicht einmal halb so viel wert wie jenes im zweiten Fall (145.000 Euro im Vergleich zu 330.000 Euro) und dennoch

muss nach jetziger Rechtslage fast doppelt so viel Grunderwerbsteuer dafür bezahlt werden (1.560 Euro im Vergleich zu 960 Euro). Also wird die Steuer nicht nach dem tatsächlichen Zuwachs der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben, sondern nach den Werten aus dem Jahr 1973, die mittlerweile den Charakter der Willkür haben. Und zweitens wird verkannt, dass man im Regelfall lediglich einmal im Leben eine Immobilie erbt oder geschenkt bekommt. Das bedeutet, dass selbst eine allfällige Mehrbelastung durch die Grunderwerbsteuer binnen kürzester Zeit durch die nun endlich stark reduzierte Lohnsteuer kompensiert wird.

3.4. Maßnahmen gegen den Steuerbetrug

Maßnahmen zur Eindämmung des Steuerbetrugs werden den Großteil der Gegenfinanzierung, nämlich knapp 37%, ausmachen. Darunter fallen vor allem die verpflichtende Führung von Registrierkassen und das Einschaurecht des Finanzamtes in Konten.

Gleich vorweg: das Bankgeheimnis an sich bleibt bestehen. Es besteht also keine Gefahr, dass jede bzw. jeder in das private Konto einsehen kann. Das Einschaurecht gilt nur für die Finanzverwaltung. Zudem ist es nicht möglich, dass alle FinanzbeamtInnen willkürlich in jedes Konto einsehen können. Es muss ein begründeter Verdacht der Steuerhinterziehung vorliegen und weiters ist eine Genehmigung vom Finanzamtsvorstand und von einem Richter bzw. einer Richterin des Bundesfinanzgerichts einzuholen, bevor ein Konto eingesehen werden kann.

Zur Verwendung von Registrierkassen sind alle UnternehmerInnen verpflichtet, die einen Barumsatz von mehr als 7.500 Euro und einen Gesamtumsatz von mehr als 15.000 Euro jährlich haben. Als Barumsatz gilt dabei jede Bezahlung mit Bargeld, Bankomat- oder Kreditkarte, Bons, Geschenkmünzen oder Gutscheinen.

Zusätzlich zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Registrierkassen kommt auch die Belegteilungs- und -annahmepflicht. Das bedeutet, dass dem Käufer bzw. der Käuferin bei jeder Barzahlung ein Beleg über die Transaktion ausgehändigt werden muss. Der Käufer bzw. die Käuferin muss diesen Beleg auch entgegennehmen und bis zum Verlassen der Geschäftsräumlichkeit bei sich tragen.

ArbeitnehmerInnen werden von diesen Maßnahmen nicht betroffen sein. Diese dienen nur dazu, Schwarzumsätze zu vermeiden. Damit wird auch ein wichtiger Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit gemacht, da Steuerhinterziehung dazu führt, dass die öffentlichen Einnahmen, welche essentiell für die



P.b.b. AK Aktuell, Zulassungsnummer 02Z034663 M

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,

Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,

Redaktion: Abteilung SI **Internet:** <http://wien.arbeiterkammer.at>

E-Mail: ak-aktuell@akwien.at **Verlags- und Hersteller:** Wien,

Grafik: Jakob Fielhauer **Offenlegung gemäß Mediengesetz § 25:** siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum

Information für die Post: P.b.b.

02Z034663 M

Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Fortsetzung von von Seite 7

Finanzierung eines guten Sozialstaates sind, von anderen Steuerpflichtigen, die keine Steuerumgebungsmöglichkeiten haben, erhoben werden müssen. Das sind in erster Linie ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen, die die Abgaben vom Bruttobezug bereits abgezogen bekommen.

Fazit: die weit verbreitete Frage „Brauchen’s a Rechnung?“ ist mit ein Grund dafür, dass die Mehrheit der ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen immer mehr durch die Lohnsteuer belastet werden, damit einige wenige Abgaben „sparen“, sprich: hinterziehen, können.



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN